

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die Benutzung der Räume und Einrichtungen der Mehrzweckhalle im Kur-, Sport- und Freizeitzentrum Bad Endbach

1. Allgemeines

- 1.1. Die Gemeinde Bad Endbach ist Eigentümerin der o. g. Mehrzweckhalle. Sie wird durch den Gemeindevorstand vertreten, der für die Mehrzweckhalle einen Beauftragten bestellt hat. Die Anordnungen des Gemeindevorstandes sowie des Beauftragten sind zu beachten.
- 1.2. Die Überlassung von Räumen, Einrichtungen und Inventar außerhalb des Belegungs-/Benutzungsplanes ist rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung unter Angabe der genauen Dauer bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Eine Benutzung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde möglich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- 1.3. Die Gemeinde behält sich nach Erteilung der Genehmigung das Recht vor, bei einem wichtigen Grund die Zusage zurückzunehmen. In diesem Falle ist die Gemeinde zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.
- 1.4. Die Ausschmückung der Räume wird grundsätzlich in Absprache und unter Aufsicht des Beauftragten der Gemeinde durch den Benutzer vorgenommen. Ohne Zustimmung der Gemeinde ist es nicht gestattet, die Einrichtung zu Reklamezwecken irgendwelcher Art zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole und sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden.

2. Pflichten des Benutzers

- 2.1. Die vermieteten Räume und das Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- 2.2. Der Benutzer hat während der gesamten Mietdauer für die gemieteten Räume einen verantwortlichen Leiter zu bestellen, der während der Benutzungszeit anwesend sein muss. Er übt das Hausrecht aus und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Der Benutzer verpflichtet sich, allen gewerberechtlichen (Sperrstunde, Tanzerlaubnis, Gema usw.), feuer- (Brandsicherheitsdienst gem. § 28 BrSHG) und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass bei einem Notfall sofortige "Erste Hilfe" geleistet werden kann. Ein evtl. Ordnungsdienst ist vorab mit der Gemeinde abzusprechen.
- 2.3. Der Benutzer darf nicht mehr Karten ausgeben, als der Raum / Saal Plätze aufweist. Zur Kontrolle muss er Beauftragten der Gemeinde unentgeltlich Eintritt zu der Veranstaltung gestatten.
- 2.4. Bei Sportveranstaltungen ist der verantwortliche Leiter verpflichtet, die Turn- und Sportgeräte vor Inanspruchnahme auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Sportliche Darbietungen sowie der Trainingsbetrieb dürfen nur in Sport- / Turnschuhen ausgeführt werden. Für das Umkleiden sind die Umkleideräume zu benutzen.

- 2.5. Alle Geräte, insbesondere Sport- und Zusatzgeräte, sind auf Rollen zu transportieren oder zu tragen. Das Schleifen von Gegenständen über den Boden ist untersagt. Es dürfen auch nur die Sportgeräte benutzt werden, die für den Innenbetrieb vorgesehen sind.

3. Haftung und Gefahr

- 3.1. Je nach Art der Veranstaltung kann die Gemeinde vom Benutzer den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung bzw. die Zahlung einer angemessenen Kautions verlangen.
- 3.2. Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde im voraus von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von dem verantwortlichen Leiter unverzüglich nach Entstehung dem Beauftragten der Gemeinde zu melden.
- 3.3. Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Benutzer ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen lassen. Für die nicht entfernten Gegenstände usw. kann ein angemessenes Entgelt für die Lagerung verlangt werden.
- 3.4. Kleidungsstücke und andere Gegenstände, wie Schirme, Gepäck usw. sind grundsätzlich bei der Garderobe abzugeben. Für die Bewachung der Garderobe, des Parkplatzes oder sonstiger Aufbewahrungsorte hat der Benutzer in geeigneter Weise selbst zu sorgen. Eine Haftung wird auch dann nicht übernommen, wenn einem Beauftragten der Gemeinde die Verwahrung übertragen wurde.

4. Rauchverbot

- 4.1. Bei Reihenbestuhlung sowie bei Sportveranstaltungen ist das Rauchen in den Räumen verboten. Gleiches gilt grundsätzlich für die Umkleieräume und für den Bühnenbereich. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt.

5. Bewirtschaftung

- 5.1. Die Bewirtschaftung mit Speisen kann in den Räumlichkeiten grundsätzlich durch Eigenversorgung erfolgen.

6. Gebühren

- 6.1. Für die Benutzung der Räume sowie des Inventars sind Gebühren nach näherer Maßgabe der Gebührensatzung zu entrichten.

7. Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

- 7.1. Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung von Auflagen ist der Benutzer auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf dessen Kosten und Gefahr durchzuführen. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der evtl. Nebengebühren verpflichtet. Im übrigen hat der Gemeindevorstand jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen usw. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder bei Nichtbeachtung der Auflagen im Genehmigungsbescheid von der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.

8. Inkrafttreten

- 8.1. Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Endbach, den 06.06.1994

(Siegel)

Der Gemeindevorstand

B e c k e r
Bürgermeister